

Nn.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Allerhöchste Decret Nr. 89, betreffend das Zeughaus zu
Dresden und die künftige Verfügung darüber.

Eingegangen den 4. März 1873.

(Königl. Decret Nr. 89, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 611 flg.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III.
Abth. 4. Bd., S. 625 flg.
Protokoll und Mittheilungen der zweiten Kammer vom 3. März 1873.)

Der Umstand, daß bei den für Dresden in Aussicht genommenen Justizneubauten auch das Areal der Caserne am Zeughause mit in Betracht gezogen worden ist, hat die Veranlassung zu dem unter dem 24. vorigen Monats an die Stände erlassenen Allerhöchsten Decretes Nr. 89 gegeben.

Aus dem dem letzteren beigelegten Aufsatze und Kostenüberschlage S. 612 flg. der Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., ist zu ersehen, daß das Königliche Kriegsministerium damit vollkommen einverstanden ist, daß im militärischen Interesse auf eine Verlegung des Zeughauses mit seinen umfanglichen Dependenzen aus der Mitte der Stadt auf das rechte Elbufer Bedacht genommen und ohne Zeitverlust zur Nichtgefährdung der Kriegstüchtigkeit des unterzubringenden werthvollen Armeematerials der Neubau eines Arsenal und einer Caserne für ein Infanteriebataillon auf an der Königsbrücker Straße gelegenem, zu erwerben dem Areal des Domänenfonds und zu erkaufender Privatgrundstücke in Ausführung zu bringen sei.

Mit dankenswerther Bereitwilligkeit offerirt das Königliche Kriegsministerium das Areal der Zeughauscaserne und des Zeughauses selbst, unter der alleinigen Voraussetzung, daß ihm die für eine Neuherstellung der aufzugebenden Etablissements erforderlichen Mittel gewährt werden.

Beilage zur zweiten Abtheilung,
3. Band.

86